

Gesetzliche Schuldverhältnisse (9)

Gesetzliche Schuldverhältnisse
Vorlesung am 16.05.201

Die Nichtleistungskonditionen II

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=39651>

Fall

H baut Fenster ins Haus des E ein. Im Nachhinein stellt sich heraus, dass X, von dem H die Fenster erworben hatte, diese dem Y gestohlen hatte. Y verlangt von E Herausgabe der Fenster oder Wertersatz.

Prof. Dr. Th. Rüfner

2

Gesetzliche Schuldverhältnisse (9)

Lösung

- Anspruch aus § 951, § 812 Abs. 1 S. 1 2. Alt. BGB.
 - Rechtsverlust des Y? Ja: Einbau ins Haus des E führt zum Rechtsverlust nach §§ 946, 94 Abs. 2 BGB.
 - Rechtsgrundverweisung ins Bereicherungsrecht.
 - Etwas erlangt? Eigentum an den Fenstern.
 - In sonstiger Weise? Ja, Y hat nicht geleistet.
 - Auf Kosten des Y? Ja, dieser war bis dahin Eigentümer.
 - Ohne Rechtsgrund? Ja: Erwerb ist, wie § 951 BGB zeigt, nicht kondiktionsfest.
 - Vorrang der Leistungskondition? Geleistet wurde dem E nur der Besitz.

Prof. Dr. Th. Rüfner

3

Gesetzliche Schuldverhältnisse (9)

§ 816 Abs. 1 und Abs. 2 BGB

- § 816 Abs. 1 BGB
 - Verfügung
 - eines Nichtberechtigten
 - dem Berechtigten gegenüber wirksam (z.B. §§ 892, 932 ff. BGB oder Genehmigung nach § 185 BGB).
 - Rechtsfolge: Herausgabe der Gegenleistung (= *lucrum ex negotiatione*).
- § 816 Abs. 2 BGB
 - Leistung an einen Nichtberechtigten
 - dem Berechtigten ggü. wirksam (z.B. §§ 407, 409, 566 c Abs. 1, 851 BGB).

Prof. Dr. Th. Rüfner

4

Gesetzliche Schuldverhältnisse (9)

Die Verwendungskondition

- Etwas erlangt.
- In sonstiger Weise.
 - Nicht durch Leistung.
 - Nicht mit Geschäftsführungswillen (sonst §§ 683 oder 684 BGB).
- Auf Kosten des Bereicherungsgläubigers
 - Durch Verwendung des Gläubigers.
- Ohne Rechtsgrund
- Bsp.: Hausmeister befeuert seine Dienstwohnung mit irrtümlich mit privater Kohle, obwohl er dafür Kohle des Hausherrn benutzen darf (und will).

Prof. Dr. Th. Rüfner

5

Gesetzliche Schuldverhältnisse (9)

Die Rückgriffskondition

- Etwas erlangt.
- In sonstiger Weise.
 - Nicht durch Leistung an den Schuldner.
 - Nicht mit Geschäftsführungswillen (sonst §§ 683 oder 684 BGB).
- Auf Kosten des Bereicherungsgläubigers
 - Durch Begleichung von Schulden des Bereicherungsschuldners nach § 267 BGB.
- Ohne Rechtsgrund.
- Ob die Rückgriffskondition als besondere Fallgruppe benötigt wird, ist streitig.

Prof. Dr. Th. Rüfner

6



Gesetzliche Schuldverhältnisse
Vorlesung am 18.05.201

**Der Inhalt des
Bereicherungsanspruchs I**

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=39651>

